

Mit seinen kritischen Beobachtungen möchte Bock nunmehr alles, was Helmold zu Adolf I. zu berichten weiß und was die Forschung bereitwillig von diesem übernahm, ins Wanken bringen. Das gilt seiner Ansicht nach auch für die von Helmold, wie gezeigt, abweichende Mutmaßung, dass sich Adolfs I. Herrschaft anfänglich allein auf die Hamburger Burg stützte¹⁸. Ob man nun aber gleich so weit wie Bock gehen darf, der die Begabung Adolfs I. mit Gottfrieds Komitat ganz dem Bereich der Fiktion zuweisen möchte, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, sich zu einem zweiten, fragwürdigen Heribert Illig aufzuschwingen¹⁹, muss ebenso ernsthaft wie behutsam abgewogen werden. Immerhin sind zwei Hauptargumente Bocks nicht allzu stark: Das – von Helmold wohlgemerkt verschwiegene – Fortleben von Gottfrieds Geschlecht muss per se nicht bedeuten, dass seine Grafschaft nicht doch an den landfremden Adolf vergeben werden konnte, erfolgte doch erst im 12. Jahrhundert die sogenannte Patrimonialisierung der Ämter, wurden also aus Amtstiteln ad personam erbliche Standestitel²⁰. Und auch das Fehlen einer urkundlichen Bezeugung nördlich

= Hamburgisches Urkundenbuch 1, hg. von Johann Martin LAPPENBERG (1907) Nr. 310f. (1195). – Laut Stefan EICK, *Die Kanzlei und das Urkundenwesen der Grafen von Holstein-Schaumburg zwischen 1189 und 1290 unter besonderer Berücksichtigung materieller, prosopographischer und verwaltungspraktischer Aspekte* (Kanzlei und Verwaltung 1, 2008) S. 238–247, sind zumindest die beiden Urkundentexte von 1195 sicher als echt einzustufen. Erst nach dem Verlust ihrer nordelbischen Grafenwürde zu Beginn des 13. Jahrhunderts begegnet (wieder) stets die Betitelung als „Graf von Schauenburg“ (ebd. S. 286). Ich danke Herrn Dr. Martin Schürer, Münster, für seinen freundlichen Hinweis. – Offenbar hat BOCK, *Das Ende* (wie Anm. 1) S. 21, mit dem Hinweis auf die Erstbetitelung erst von Albrecht von Orlamünde als Graf von Holstein im Jahr 1208 nach SHRU 1 (wie Anm. 17) Nr. 265 (1208) diese Argumentation Eicks übersehen. Nicht also erst Adolf IV. benannte sich als erster Schauenburger im Jahr 1224 als Graf von Holstein (SHRU 1 [wie Anm. 17] Nr. 424 [1224 nach Dezember 20]), wie Bock weiter behauptet, sondern bereits sein Vater und Vorgänger.

18) So etwa LANGE, *Landesherrschaft* (wie Anm. 7) S. 17, oder Ulrich MARCH, *Die Wehrverfassung der Grafschaft Holstein*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 96 (1971) S. 9–182, hier S. 12f. – Dagegen argumentiert BOCK, *Das Ende* (wie Anm. 1) S. 63–65.

19) Heribert ILLIG, *Das erfundene Mittelalter. Hat Karl der Große je gelebt?* (2014²²).

20) Oliver AUGE / Karl-Heinz SPIESS, *Adel*, in: *Enzyklopädie des Mittelalters* 1, hg. von Gert MELVILLE / Martial STAUB (2008) S. 130–133, hier S. 131. – Die von BOCK, *Das Ende* (wie Anm. 1) S. 43, angeführten Belege für „Grafen“-Benennungen von Gottfrieds Familienangehörigen und Verwandten sind seinen eigenen Angaben zufolge „nur verstreut“ oder „abschriftlich und verderbt“ überliefert und stellen insofern nur schwache Beweise dar.